

**Erste Änderung  
der  
Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge vom 05.01.2012 (VBl. 01/2012, S. 4).

Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Erste Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge am 18.05.2015 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 28.05.2015 genehmigt.

Die Erste Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 04.06.2015 angezeigt.

**1.**

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester und andere studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls.

Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich festzustellen und entsprechend zu begründen.“

Der bisherige Satz 4 wird als Satz 5 an Abs. 7 angefügt.

b) In Abs. 4 wird „im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1“ durch „nach Maßgabe von Absatz 1“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird als neuer Satz 2 angefügt:

„Die Anerkennung von Teilen eines Studiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen oder die Prüfung zum studiengangspezifischen Abschlussgrad anerkannt werden soll.“

**2.**

Die Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 28.05.2015

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident